

Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung

Vom 9. Oktober 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 96

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 09.10.2017

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Lübeck vom 14. Juni 2017, nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 19. Juni 2017 und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung enthält Bestimmungen zur Verfassung der Fachhochschule Lübeck, soweit nicht bereits durch Gesetz verfassungsrechtliche Regelungen getroffen sind.

§ 1

Name, Sitz

(zu § 1 HSG)

Die durch Gesetz vom 1. April 1969 aus der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenbau, Elektrotechnik und Physikalische Technik Lübeck und der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen Lübeck sowie der Seefahrtsschule Lübeck errichtete Hochschule führt den Namen „Fachhochschule Lübeck“; dem Namen wird die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ hinzugefügt. Ihr Sitz ist die Hansestadt Lübeck.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(zu § 13 und § 14 HSG)

Es gelten die Regelungen zu Mitgliedern und Angehörigen in § 13 und § 14 HSG.

Angehörige nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 HSG sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren haben darüber hinaus – mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts – grundsätzlich die Rechte und Pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule wie Mitglieder der Hochschule, soweit sie an der Hochschule aktiv sind und das Präsidium keine anderen Regelungen getroffen hat.

§ 2a

Seniorprofessur

(zu § 65 Absatz 3 HSG)

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllen und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, können an der Hochschule beschäftigt werden. Die in Satz 1 genannten Personen können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine

Vergütung erhalten. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.

§ 3

Organisationsstruktur, Aufgabenverteilung, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten

(zu § 18 und § 34 HSG)

- (1) Zentrale Organe der Fachhochschule Lübeck sind:
 1. der Hochschulrat
 2. der Erweiterte Senat
 3. der Senat
 4. das Präsidium

- (2) Die Fachhochschule Lübeck gliedert sich in die Fachbereiche „Angewandte Naturwissenschaften“, „Bauwesen“, „Elektrotechnik und Informatik“ sowie „Maschinenbau und Wirtschaft“.

- (3) Für die Durchführung besonderer Aufgaben bei Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben sowie in der Lehre können unter Verantwortung des Präsidiums oder eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Die besonderen Aufgaben im Einzelnen sowie die Organisationsstruktur der Einrichtungen werden in der Errichtungssatzung bestimmt.

- (4) Für die Zusammenarbeit der Fachbereiche insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehre, Studium, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung können gemeinsame Ausschüsse errichtet werden. Die besonderen Aufgaben des Ausschusses im Einzelnen und seine Zusammensetzung werden in der Errichtungssatzung bestimmt. Bei gemeinsam durchzuführenden Studiengängen ist der Ausschuss auch für die Vorbereitung der Prüfungsordnungen und Studienordnungen zuständig.

- (5) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.

- (6) Gemäß § 18 Absatz 3 HSG kann die Hochschule hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt.

§ 4

Hochschulrat – Von der Hochschule zu tragende Aufwendungen

(zu § 19 Absatz 6 HSG)

Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten je Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates erhält je Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Reisekosten werden den Mitgliedern des Hochschulrates nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet.

§ 5

Präsidium

(zu § 22 und § 24 HSG)

Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident
2. bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

§ 5a

Senat / Erweiterter Senat

(zu § 21 Absatz 4 Satz 2 HSG / zu § 20a Absatz 3 Satz 2 HSG)

Dem Senat und dem Erweiterten Senat gehören die Präsidiumsbeauftragten mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 6

Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

(zu § 27 HSG)

Für die Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule kann der Senat einen Ausschuss einsetzen.

Diesem Ausschuss gehören fünf Personen an:

1. ein Senatsmitglied
2. vier Mitglieder aus dem Gleichstellungsausschuss.

Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Erweiterten Senat ihre Stellvertretung vor. Der Erweiterte Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung.

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung beträgt fünf Jahre, die der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung drei Jahre. Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

§ 7

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft

(zu § 3 Absatz 4 HSG)

Die Hochschulen setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile.

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Mitgliederanteils in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Weitere Detailregelungen werden im Gleichstellungsplan der Hochschule festgelegt.

§ 7a

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

(zu § 27a HSG)

Die Rechte und Belange der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus § 27a HSG ab. Sie oder er wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Erweiterten Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§ 8

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(zu § 8 HSG)

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und –bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von der Hochschule wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß §§ 80 ff. LHO.

- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob
1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind.
 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres.
- (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Absatz 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.
- (7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Absatz 3 LHO ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H. 2013, S. 57), außer Kraft.

Lübeck, 9. Oktober 2017

Dr. Muriel Helbig
Präsidentin der Fachhochschule Lübeck